

aber auch aus dem Umstand, daß bis zu Anfang dieses Jahrhunderts für Dresden die sogenannte „Handwerkermeile“ bestand, d. h. die durch landesherrliche Bestimmung getroffene Einrichtung, nach welcher auf den innerhalb einer Meile von der Residenz entfernten Dörfern kein Handwerker sich ansetzen durfte, um nicht die Zunftgenossen in der benachbarten Hauptstadt zu schädigen.¹⁾ Diese sogenannte „Bannmeile“, welche der Dresdner Rat durch seine reitenden Knechte überwachen ließ, wurde von Zeit zu Zeit mit der Leine ausgemessen und zwar galten die Entfernungen vom Stadtgraben ab die gewöhnliche Fahrstraße entlang.

Bier-
schank.

Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts wird kein anderes als das „Bierschantgewerbe“ im Orte erwähnt. Auf Grund der 10. Gemeinderüge (vom Jahre 1576): „daß die 2 Richter Macht haben, dresdenisches Bier zu schenken. Wenn sie wollen, mögen sie dasselbe einem anderen Nachbar erlauben“ hatten nur die beiden Richter das Recht, jeder ein Jahr lang, abwechselnd den sogenannten „Reiheschank“ auszuüben als Äquivalent für mehrere mit ihrem Richteramte verbundene Pflichten.²⁾ Der den Reiheschank innehabende Richter befestigte außen an seinem Gutsgebäude das sogenannte „Bierreis“. So erklärte Johann George Barth am 12. Januar 1757 von nun ab das „Bierreis“ einzuziehen zu wollen³⁾. Außerhalb der Stadt Dresden durfte im Umkreis von einer Meile, dem städtischen Bannrechte zufolge, nur Dresdner Bier und wenn der betreffende Ort oder Gasthof Braugerechtigkeit besaß, selbstgebranntes Bier verzapft werden. Der Landesherr hatte dieses Recht dem Dresdner Räte erteilt durch ein Schreiben an den Vogt zu Dresden, vom 3. März 1468.⁴⁾ Den umliegenden Ortschaften gegenüber war jedoch eine fortwährend strenge Ueberwachung erforderlich, da hier die Versuche zur Umgehung des städtischen Bannrechtes durch Einschmuggelung fremden Bieres zumal bei der geringen Güte und Beliebtheit des Dresdner Gebräues nie ein Ende nahmen. Die vom Räte

¹⁾ Ger. A. zu Dresden-A., Cap. Concessionen, Nr. 34, Blatt 3.

²⁾ Vergleiche Seite 93!

³⁾ H. A. Locat 1858 „Rentheren Akta, die von Johann George Barth nachgesuchte Schankgerechtigkeit betreffend“.

⁴⁾ R. A. H. I. 1. Blatt 12.